



Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Eindeutiger Rezepturidentifikator DV30-X0TW-H00G-K4YE

(UFI)

1.2

**Artikelnummer** 2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Allgemeine Verwendung Verwendungen Markierfarbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 231 2222-3001 Telefax: +49 231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com

E-Mail (sachkundige Person) sdb@nordwest.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale										
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon							
Deutschland	Gemeinsamen Giftinformationszentrum (GGIZ) der Laender Mecklenburg-Vor- pommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thueringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt	99089 Erfurt	+49-361-730730							
Luxemburg	Poison Centre Luxemburg		(+352) 8002 5500							
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)		+43 (0)1 406 43 43							
Schweiz	Tox Info Suisse		+145, 24h oder +41 44 251 51 51							

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

<u>Signalwort</u> Gefahr

<u>Piktogramme</u>

GHS02, GHS07



<u>Gefahrenhinweise</u>

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Deutschland: de Seite: 1 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# 2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

<u>Sicherheitshinweise</u> P101 P102

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fern-P210

halten. Nicht rauchen.

nalten. Nicht rauchen.
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entspragng zuführen. P211 P251 P271 P312

P410+P412

P501

schriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Ne-

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Aceton, n-Butylacetat

#### 2.3 Sonstige Gefahren

# Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0.1%.

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

## Beschreibung des Gemischs

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzen- trationsgrenzen
CAS-Nr. 123-86-4	n-Butylacetat	25 - < 50	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336	<u>(4)</u>	GHS-HC IOELV	
EG-Nr. 204-658-1				<b>~ ~</b>		
Index-Nr. 607-025-00-1						
REACH Reg Nr. 01- 2119485493- 29-xxxx						
CAS-Nr. 13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform mit	10-<25	Carc. 2 / H351		10(a) GHS-HC	
EG-Nr. 236-675-5	mindestens 1 % Partikel mit aero- dynamischem Durchmesser ≤ 10				W	
Index-Nr. 022-006-00-2	µm]					
REACH Reg Nr. 01- 2119489379- 17-xxxx						
CAS-Nr. 106-97-8	Butan	10-<25	Flam. Gas 1B / H221 Press. Gas C / H280		C GHS-HC	
EG-Nr. 203-448-7					U(b)	
Index-Nr. 601-004-00-0						
REACH Reg Nr. 01- 2119474691- 32-xxxx						

Deutschland: de Seite: 2 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzen- trationsgrenzen
CAS-Nr. 74-98-6	Propan	10 - < 25	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280		GHS-HC U(c)	
EG-Nr. 200-827-9						
Index-Nr. 601-003-00-5						
REACH Reg Nr. 01- 2119486944- 21						
CAS-Nr. 67-64-1	Aceton	5 – < 10	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<b>⟨®</b> ⟩⟨!⟩	IOELV	
EG-Nr. 200-662-2			3101 35 37 11330	<b>~ ~</b>		
Index-Nr. 606-001-00-8						
REACH Reg Nr. 01- 2119471330- 49-xxxx						

### Anm.

Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen": Gemische in Pulverform mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq$  10  $\mu$ m. 10(a):

Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer C: Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomerengemisch handelt.

Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, An-HC:

hang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Die Zuordnung zu der Gruppe "verdichtetes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist U(b): U(c): Die Zuordnung zu der Gruppe "verflüssigtes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist

Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewer-V٠ tet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) angewandt werden sollten.

Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen. W:

### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen 4.1

### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

# Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

## Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

# Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

#### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung 4.3

keine

Deutschland: de Seite: 3 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

# **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser, BC-Pulver

### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

# Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

# Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## **Empfehlungen**

# Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

# Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Begegnung von Risiken nachstehender Art

# Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

## Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 2 B (Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzv	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³ ]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³ ]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³ ]	Hin- weis	Quelle
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900
DE	1-Butylacetat	123-86-4	MAK	100	480	200	960				DFG
DE	n-Butylacetat	123-86-4	AGW	62	300	124	600			Υ	TRGS

Deutschland: de Seite: 4 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³ ]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³ ]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³ ]	Hin- weis	Quelle
											900
DE	Titandioxid	13463- 67-7	MAK		0,3		2,4			r, mult- den- sity, ex- uf- dust	DFG
DE	Aceton	67-64-1	AGW	500	1.200	1.000	2.400			Υ	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200				TRGS 900
EU	n-Butylacetat	123-86-4	IO- ELV	50	241	150	723				2019/ 1831/ EU
EU	Aceton	67-64-1	IO- ELV	500	1.210						2000/ 39/EG

Hinweis

ex-uf-dust ausgenommen sind ultrafeine Partikel

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) KZW

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

mult-densi- multipliziert mit der Materialdichte

ty

alveolengängige Fraktion

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologisc	Biologische Grenzwerte									
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle				
DE	Aceton	Aceton		BAT	50 mg/l	DFG				
DE	Aceton	Aceton		BAT (BAR)	2,5 mg/l	DFG				
DE	Aceton	Aceton		BLV	50 mg/l	TRGS 903				

Relevante DNEL von	Bestandteilen	1				
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	300 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	600 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	11 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	11 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	48 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
n-Butylacetat	123-86-4	DNEL	960 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel	13463-67-7	DNEL	10 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen

Deutschland: de Seite: 5 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Relevante DNEL von	Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer				
mit aerodynami- schem Durchmes- ser ≤ 10 µm]										
Aceton	67-64-1	DNEL	1.210 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen				
Aceton	67-64-1	DNEL	2.420 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen				
Aceton	67-64-1	DNEL	186 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen				

Relevante PNEC von	Bestandteiler	1				
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,18 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,018 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,36 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	35,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,981 <sup>mg</sup> /	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,098 <sup>mg</sup> /	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
n-Butylacetat	123-86-4	PNEC	0,09 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	0,184 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	0,0184 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	1.000 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynami-	13463-67-7	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 6 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Relevante PNEC von	Bestandteile	า				
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
schem Durchmes- ser ≤ 10 µm]						
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	PNEC	0,193 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Aceton	67-64-1	PNEC	21 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Aceton	67-64-1	PNEC	10,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Aceton	67-64-1	PNEC	1,06 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Aceton	67-64-1	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Aceton	67-64-1	PNEC	30,4 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Aceton	67-64-1	PNEC	3,04 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Aceton	67-64-1	PNEC	29,5 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

### Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

# Hautschutz

# **Handschutz**

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

### Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

# **Durchbruchszeit des Handschuhmaterials**

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

# Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

# Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol) **Farbe** gem. Produktbezeichnung

Geruch charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und -161,5 °C bei 1.013 hPa

Deutschland: de Seite: 7 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Siedebereich

Entzündbarkeit entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze 2,2 Vol.-% - 15 Vol.-% **Flammpunkt** -88,6 °C bei 1.013 hPa

Zündtemperatur 287 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))

Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert nicht bestimmt Kinematische Viskosität nicht relevant Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient nkeine Information verfügbar

Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck 4.200 hPa bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,892 - 0,8934 <sup>g</sup>/<sub>ml</sub> (berechneter Wert)

zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor Relative Dampfdichte

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Sonstige sicherheitstechnische

Kenngrößen

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### Zu vermeidende Bedingungen 10.4

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

## Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### Unverträgliche Materialien 10.5

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

# Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

# Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

# Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

# Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

# Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

# Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Deutschland: de Seite: 8 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# 2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

### Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0.1\%$ .

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)

# **Produktreste**

16 05 04\* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

## Verpackungen

15 01 04 Verpackungen aus Metall

# Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

## 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1950
IMDG-Code UN 1950
ICAO-TI UN 1950

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

 ADR/RID/ADN
 2 (2.1)

 IMDG-Code
 2.1

 ICAO-TI
 2.1

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

**14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Deutschland: de Seite: 9 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

#### Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten 14.7

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L **EmS** F-D, S-U Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167 Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet
Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)								
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen					
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]		a)						
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]		a)						

# <u>Legende</u>

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

## Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen Behörde zu melden.

Deutschland: de Seite: 10 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen					
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmerkun- gen	Grenzwert	Oberer Konzentrations- grenzwert für eine Ge- nehmigung nach Arti- kel 5 Absatz
Aceton	67-64-1	Anhang II			

### Legende

Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

### <u>Hinweis</u>

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### **Nationale Verzeichnisse**

	Land	Verzeichnis	Status
Ì	EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

#### Stoffsicherheitsbeurteilung 15.2

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

# Abkürzungen und Akronyme

_	•
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.
2000/39/EG.	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates.
2019/1831/EU.	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.
ADN.	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Überein- kommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).
ADR.	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).
ADR/RID/ADN. AGW.	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). Arbeitsplatzgrenzwert.
Carc.	Karzinogenität. Karzinogenität
CAS.	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
CLP.	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und
	Gemischen.
DFG.	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.
DGR.	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
DNEL.	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).
ED.	Endokriner Disruptor.
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).
EINECS.	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).

re). European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Emergency Schedule (Notfall Zeitplan). Schwer augenschädigend.

ELINCS. EmS. Eye Dam. Eye Irrit. Flam. Gas. Flam. Liq. GHS.

IATA. IATA/DGR. ICAO. ICAO-TI.

Schwer augenschädigend.
Augenreizend.
Entzündbares Gas.
Entzündbares Flüssigkeit.
"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).
Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr).

im Luftverkehr).

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

International Maritime Dangerous Goods Code. IMDG. IMDG-Code.

Deutschland: de Seite: 11 / 12



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# 2000 354 260 (weiß, wit, blanc, białe) - 2000 35 4261 (gelb, geel, jaune, żółty) - TECWERK BODENMARKIERSPRAY - 750 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 20.01.2025

Abk.

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code. Arbeitsplatz-Richtgrenzwert.

Kurzzeitwert.

Index-Nr. IOELV. KZW. LGK. Kurzzeitwert.
Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).

Mow. NLP. PBT. PNEC. Ppm.

Press. Gas. REACH. Gas unter Druck

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registration), Deverting, Deverting, Deverting, Color, Col RID

SMW. STOT SE. SVHC. TRGS.

TRGS 900. TRGS 903.

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H220. H221. H222. H225. H226. H229. H280. H319. Extrem entzündbares Gas. Entzündbares Gas.
Extrem entzündbares Aerosol.
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Kann vermutlich Krebs erzeugen.

# Haftungsausschluss

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben dienen lediglich der Auskunft über Gesundheit und Sicherheit. Sie stellen keine Spezifikation dar.

Deutschland: de Seite: 12 / 12